

Photovoltaik auf Freiflächen

Anregungen für die Bauleitplanung in den Gemeinden

Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Solar-Initiativen

(3. Auflage, aktualisiert zum 09.12.2012)

Hans Aigner, Raimund Becher, Josef Beck, Andreas
Henze, Dr. Andreas Horn, Prof. Dr. Ernst Schrimppf[®]

Inhaltsübersicht

- Einführung
- Rahmenbedingungen
- Was passiert beim Bau und Betrieb einer PV-Freiflächenanlage?
- Vorteile von PV-Freiflächenanlagen
- Nachteile von PV-Freiflächenanlagen
- Mögliche Auswahl- und Entscheidungskriterien
- Empfehlungen für kommunale Entscheidungsträger
- Fazit

Einführung

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf PV-Freiflächenanlagen in Reihenbauweise auf Ackerflächen oder Grünland. Anlagen auf versiegelten Flächen oder Konversionsflächen können ähnlich behandelt werden, weisen i.d.R. jedoch geringeren Diskussionsbedarf auf.

Aufgrund der stark gefallen Preise für PV-Module und der gegebenen Rentabilität solcher Anlagen hatten die Gemeinden in den letzten Jahren zunehmend Anfragen von Landwirten, Bürgern sowie Firmen erhalten, in denen um Genehmigung zum Bau von solchen Anlagen gebeten wurde. Der Deutsche Bundestag (CDU/CSU/FDP) hat bereits mehrfach die Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen grundlegend verschlechtert. In den meisten Fällen besteht kein Anspruch mehr auf eine EEG-Einspeisevergütung. Neue

Projekte sind deshalb in der Regel wirtschaftlich nur noch sehr schwer darstellbar.

Rahmenbedingungen

Einspeisevergütung gem. § 32 EEG nach der Gesetzesänderung zum 01.04.2012:

- Anspruch auf Einspeisevergütung haben PV-Freiflächenanlagen auf
 - bereits versiegelten Flächen,
 - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
 - Konversionsflächen aus verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung und
 - Flächen, die längs von Autobahnen und Schienenwegen liegen und einen Abstand von bis zu 110 Meter vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn haben (*ohne Einschränkung auf bestimmte Nutzungsarten!*).
- Die Höhe der Einspeisevergütung wurde ab 1. Juli 2012 auf 13,50 Cent/Kilowattstunde gesenkt. Die Einspeisevergütung sinkt darüber hinaus monatlich um 1%, ab November 2012 je nach bundesweitem Gesamtzubau ggf. auch stärker (November 2012 – Januar 2013: jeweils 2,5%). Der jeweilige konkrete Wert wird von der Bundesnetzagentur bekannt gegeben (www.bundesnetzagentur.de). Der Anspruch auf Einspeisevergütung besteht nur für bis zu 10 MWp installierter Leistung pro Anlage.
- **Wichtiger Hinweis:**
Für alle bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen gibt es keine Änderungen.

Wirtschaftlichkeit

Ohne Anspruch auf EEG-Vergütung ist eine PV-Freiflächenanlage heute in der Regel noch unwirtschaftlich. Durch Direktvermarktung oder Eigenverbrauch des erzeugten Stroms können jedoch in manchen Fällen zusätzliche Einnahmen erschlossen werden, die zur Rentabilität der Anlage führen, insbesondere wenn die Strompreise spürbar steigen sollten und kostengünstige Speicherlösungen auf den Markt kommen.

Bauplanungsrecht

Baurechtlich sind PV-Freiflächenanlagen unabhängig vom EEG realisierbar. Ein Bebauungsplan (B-Plan) der Gemeinde (mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans) ist unverzichtbar für die Realisierung im Außenbereich. Dies gibt der Gemeinde einen besonderen Entscheidungsspielraum: Anders als bei praktisch allen anderen Zulassungsverfahren besitzt die

[®] Die Verfasser sind langjährig aktiv im Bereich Photovoltaik bei den Solar-Initiativen „Sonnenkraft Freising e.V.“, „Solarfreunde Moosburg e.V.“ und „ZIEL-21 Fürstenfeldbruck e.V.“ und in der Arbeitsgem. Bayer. Solar-Initiativen.

Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob sowie ggf. wo und in welcher Größe sie einen B-Plan aufstellen will. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers auf Erlass eines B-Plans besteht allerdings nicht. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mehrere Rundschreiben zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung herausgegeben (www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht/).

Entscheidungsbedarf für die Gemeinden

Die Gemeinden sind gefordert, u.a. folgende Fragen zu beantworten:

- Soll dem zeitgemäßen Wunsch nach der Erzeugung von Solarstrom auf Freiflächen in der Gemeinde entsprochen werden?
- Wie wird sich durch deren Überbauung mit PV-Modulen das Bild der Gemeinde verändern?
- Wollen die Gemeinden dadurch einen hohen Anteil an erneuerbarem Strom erzielen und auch wirtschaftlich profitieren?

Insofern gilt es, aufbauend auf dem rechtlichen Rahmen und den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen die Vor- und Nachteile aufzuzeigen und Kriterien zu entwickeln, die Grundlage für einen geordneten und auf Dauer verträglichen Ausbau bieten.

Was passiert beim Bau und Betrieb einer PV-Freiflächenanlage?

- PV-Freiflächenanlagen werden derzeit vor allem entlang von Bahnstrecken oder Autobahnen neu errichtet, denn abgesehen von Sonderfällen (z.B. Konversionsflächen) besteht nur im sog. 110 m-Korridor entlang dieser beiden Infrastruktur-Kategorien ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach EEG. Sobald sich PV-Freiflächenanlagen auch ohne EEG wirtschaftlich tragen, wird diese Standorteinschränkung an Bedeutung verlieren. Nur die Gemeinden entscheiden dann, ob und wo PV-Freiflächenanlagen entstehen können (s. Bauplanungsrecht).
- Auf bisherigen Freiflächen werden PV-Module – i.d.R. in langen parallelen Reihen - installiert. Die Module werden auf Metallgestellen aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt in aller Regel in Form von zu rammenden Erdständern oder mittels Erdschrauben praktisch ohne Bodenversiegelung.

Die Module wurden bisher meist exakt nach Süden ausgerichtet, um den Stromertrag zu optimieren. Es sind jedoch auch Ost-West-Anlagen (vermindert die „Mittagsspitze“) sowie ein- oder zweiachsig der Sonne nachgeführte Anlagen möglich.

- Da die Reihen zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung mehrere Meter Abstand voneinander halten, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, so dass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder aber gemäht werden kann.
- Wählt man etwas höhere Tischhöhen und damit auch größere Reihenabstände, besteht die Möglichkeit, eine echte Zweitnutzung, z. B. Gemüse- oder niedriger Obstbau, durchzuführen (Kombinutzung). Dies könnte auch für eine in manchen Fällen erwünschte leichte Beschattung der Kulturen sorgen.
- Der erzeugte Strom wird in Wechselspannung umgewandelt und in einem oder mehreren kleinen Trafohäuschen gebündelt. Pro Hektar (ohne Rand- und Ausgleichsflächen) werden netto, d.h. nach Abzug des für die Herstellung und Betrieb notwendigen Energieinputs, etwa 400.000 bis 500.000 Kilowattstunden (kWh) Strom im Jahr erzeugt.

Zum Vergleich: Bei Biogas beträgt die jährliche „Stromernte“ rund 20.000 bis 25.000 kWh pro Hektar. Dieser Wert ist „brutto“, d.h. der Energie-Input (Treibstoffe, Dünger, Maschineneinsatz etc.) ist davon noch abzuziehen. Es werden also rund 20 bis 25 mal mehr Flächen für die Erzeugung einer gleichen Menge an erneuerbarem Strom benötigt. Im Netto-Vergleich fällt der Unterschied noch deutlich größer aus.

- Künftig werden manche PV-Freiflächenanlagen auch Strom speichern und zeitversetzt (z.B. bei Dunkelheit) einspeisen. sowie Systemdienstleistungen (Regelenergie, Blindstrom etc.) anbieten. Dafür sind ggf. zusätzliche bauliche Anlagen erforderlich.
- Das Gelände wird in der Regel aus Versicherungsgründen eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Hasen, Füchse) erreicht werden. Um die Außengrenze herum erfolgt eine Eingrünung durch Hecken und Sträucher. Aus Naturschutzgründen können auch weitere Ausgleichspflanzungen verlangt werden.

- PV-Freiflächenanlagen sind sehr langlebig, weil sie keinen mechanischen Verschleiß aufweisen. Auf deren Flächen erfolgen über 30 bis 40 Jahre kaum menschliche Störungen oder landbauliche Aktivitäten, insbesondere keine Bodenbearbeitung, keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln. Nach Ende der Nutzungsdauer kann ein vollständiger Rückbau sehr rasch erfolgen, da die Einzelteile leicht entfernbar sind. Der Wert der verbauten Rohstoffe (Aluminium, Kupfer, Stahl) sowie das Interesse an einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung werden am Ende der Lebenszeit der Anlagen zu deren raschen Rückbau führen.

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Beitrag der Gemeinde zum Klimaschutz

Mit PV-Freiflächenanlagen wird der Anteil an sanftem und klimafreundlichem Solarstrom in der Gemeinde spürbar erhöht und der Anteil an klimaschädlichem Kohle- und Atomstrom verringert. Zusätzlich würde mit tiefwurzelndem Klee-Gras-Anbau unter den Modulen eine erhebliche Kohlenstoffbindung in den Böden erfolgen. Deshalb würde die Gemeinde mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen einen hervorragenden Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2. Beitrag der Gemeinde zur Eigenversorgung mit Energie

Mit PV-Freiflächenanlagen wird ein bedeutender Schritt in Richtung auf eine Vollversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien aus den eigenen Gemarkungen vollzogen und die Abhängigkeit von großen Stromkonzernen abnehmen.

Beispiel: Im Landkreis Freising (80.000 ha, 166.000 Einw., Stromverbrauch im Jahr 2010 rd. 865 Mio. kWh/Jahr, davon rd. 55% EE-Strom) bräuchte man bis zu einer 100%-Vollversorgung mit regenerativem Strom nur sehr wenig an zusätzlichen PV-Freiflächenanlagen: Für eine Anhebung des EE-Strom-Anteils wären pro 10 Prozentpunkte rund 170 ha (= 0,2% der Landkreisfläche) erforderlich.

Ländliche Gemeinden können jedoch auch ein Mehrfaches ihres rechnerisch benötigten Anteils aus Solarstrom erzeugen, um diesen über das Stromnetz an die städtischen Räume zu verkaufen.

3. Bodenruhe (Ökologische Aufwertung)

Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 30 bis 40 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Durch Umwandlung von Acker in Grünland werden sich solche Böden wieder aufbauen können und vor allem biologisch regenerieren: In der Zeitspanne von bis zu 40 Jahren wird sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) sowie selteneren Pflanzen deutlich zunehmen. Auch hinsichtlich des Schutzes der Unterlieger vor Überschwemmungen (bei Starkregen) sowie des Schutzes von Bächen vor Einträgen können sich Vorteile ergeben und somit zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

4. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden 30 bis 40 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PV-Anlage zufließen. Die eingesparte Arbeitszeit kann für weitere Erwerbstätigkeiten verwendet werden. Bei der Pflege der Flächen durch Schafbeweidung, Heckenschnitt oder Mäharbeiten ergeben sich zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die Verpächter oder auch für die Nachbarn.

5. Einnahmen für die Gemeinde

Zur Zeit steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Ist der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortgemeinde, so kann nach § 33 Gewerbesteuergesetz ein freiwilliges Gewerbesteuersplitting zwischen den beiden Gemeinden ausgehandelt werden. Dabei ist es üblich, 70 bis 90% der anfallenden Gewerbesteuern der Gemeinde zukommen zu lassen, in der die PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Ein Umzug der Betreibergesellschaft kann allerdings dieses Steuersplitting beenden. Es ist zu erwarten, dass im Gewerbesteuergesetz eine Gleichbehandlung mit Windkraftanlagen eingeführt wird. Für diese ist ein Splitting von 70% (Standortgemeinde) zu 30% (Sitz der Betreibergesellschaft) festgeschrieben. Der Deutsche Bundestag hat am 25.10.2012 einen entsprechenden Beschluss gefasst, der allerdings bei Redaktionsschluss noch nicht gesetzgeberisch umgesetzt war.

Hinzu kommen Gemeindeanteile an Umsatzsteuer und an Einkommensteuer. Regionale Projekte (Sitz der Betreibergesellschaft am Ort, Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger) können für Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Arbeitsplätze gleichermaßen stabilisierend wirken.

6. Landschaftsbild

Um einer Zerstückelung der Landschaft vorzubeugen, sollten der räumlichen Struktur in der Gemeinde angepasste PV-Freiflächenanlagen-Größen vorgesehen werden. Eine gut geplante und maßvolle Verteilung von PV-Anlagen kann ‚vorbelastete‘ Landschaftsteile aufwerten. Es empfiehlt sich, hierzu auch einen Landschaftsarchitekten hinzuzuziehen.

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum – von der Solarstromerzeugung abgesehen – nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung. Andererseits werden seit vielen Jahren große Flächen hochwertiger Äcker durch Stilllegung oder Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung (z.B. Zuckerrüben, Mais) der Nahrungsmittelproduktion entzogen. Kombi nutzungen von Solarstrom-Erzeugung und Landwirtschaft/Gartenbau sind grundsätzlich möglich, heute jedoch noch nicht erprobt.

2. Landschaftsbild der Gemeinde

Das Erscheinungsbild der Gemeinden wird sich teilweise ändern: Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder und dazwischen zeitweise blühende Wiesenstreifen Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen zunächst vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden. In diesem Fall kann eine systematische Standortanalyse helfen, Auswirkungen zu visualisieren, Zielkonflikte zu erkennen und akzeptable Lösungen zu finden. Nachteilig wäre es jedenfalls, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und

maßlos zu viele Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche negativ verändern würden. Als Orientierung kann daher ein Anteil von 1% an der Gemeindefläche dienen.

3. Einflüsse auf Nachbarn

Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Lärm durch aufprallende Regentropfen befürchtet. Allerdings sind uns keine Fälle bekannt, in denen sich dies tatsächlich bewahrheitet hätte.

4. Einflüsse auf Vögel

Hinweise auf eine erhebliche Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen der Module liegen uns bisher nicht vor. Neben positiv zu beobachtenden Effekten auf den Lebensraum einiger Vogelarten (Gestelle werden teilweise als Nistplätze genutzt) werden allerdings z.B. einige Wiesenbrüterarten vermutlich Abstand von den Anlagen halten.

5. Erholung /Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen von gewohnten Naherholungsmustern ergeben. Bei hohem Konfliktpotenzial sollte in einem solchen Fall aus Gründen der Akzeptanzförderung ein Korridor für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. vorgesehen werden.

6. Ausgaben für die Gemeinde

Die auf die Gemeinde zukommenden Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans können durch einen städtebaulichen Vertrag auf die Betreiber umgelegt werden.

Mögliche Auswahl- u. Entscheidungskriterien

PV-Freiflächenanlagen, die planungsrechtlich ein „Sondergebiet Solarenergie“ erfordern, sind von ihrer Eigenart und ihren Auswirkungen her keine Gewerbe- oder Siedlungsflächen, sondern eine besondere Form der Landnutzung. Daher sollte die Bewertung, Abwägung und Entscheidung alle positiven und negativen Auswirkungen in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigen, um die Nachhaltigkeit der Projekte sicherzustellen.

1. Auswirkungen im Hinblick auf ökologische Kriterien**Klimaschutz:**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

gering: CO₂-Emission wegen Energieaufwand bei der Herstellung der PV-Freiflächenanlagen**sehr hoch:** erzeugte Energie ca. 10 mal höher als Herstellungsaufwand; Solarstrom ersetzt fossile Energien**Naturschutz**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

gering: Einschränkung Wildwechsel; ggf. Schutzgebietsziele beachten**hoch:** Zunahme der Artenvielfalt im Vergleich zu vorher**Bodenschutz**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

gering: Verdichtung während Bauphase; sehr geringe Versiegelung; evtl. geringer Zink-Eintrag von Gestellen**spürbar:** Regeneration durch langjährige Bodenruhe: keine Erosion, Pflanzenschutzmittel und Bearbeitung mehr**Wasserschutz**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

keine**hoch:** kein Nitrat-, PSM- und Biozid-Eintrag in Grundwasser und Bäche mehr; kein Eintrag von Ackerboden in Fließgewässer**Elektrosmog**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

gering: im Abstand von bis zu 1 Meter von Modulen und Wechselrichtern ist Elektrosmog messbar**Keine****Immissionsschutz**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

keine**hoch:** Vermeidung von Luftschadstoffen aus fossilen Kraftwerken**2. Auswirkungen im Hinblick auf wirtschaftliche Kriterien****Technische Eignung des Projekts**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

erschwert: bei schwieriger Einbindung ins Stromnetz (z.B. Leitungsführung durch Straßen und Gehwege)**optimal:** bei Nähe und Aufnahmefähigkeit des Stromnetzes; Zufahrtsmöglichkeit für LKW**Wirtschaftlichkeit für den Betreiber**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

erschwert: bei sehr kleinen oder ungünstig geschnittenen Flächen, Teilverschattung oder hohe Anforderungen an Ausgleichsflächen**optimal:** bei Standorten in Ebenen oder an leicht geneigten Hängen mit Südorientierung und ohne Verschattung**Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: wenn Kosten für Standortanalyse und Bebauungsplan nicht auf Investor übertragen werden können**ja:** bei kommunalem Eigenbetrieb; möglich bei Einnahmen aus städtebaulichem Vertrag mit Investor, Gewerbesteuer und Einkommensteuer**Regionale Wirtschaftskraft**

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

keine**ja:** Stabilisierung und Regionalisierung der Energieversorgung; bei regionaler Beteiligungsgesellschaft: Schaffung von Einkommen, Steueraufkommen und Arbeitsplätzen; Steigerung des Wohlstands der ländlichen Bevölkerung

Negative Auswirkungen

Positive Auswirkungen

Nutzungskonflikt

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

gegeben: keine ackerbauliche Nutzung für ca. 30 bis 40 Jahre, sofern nicht „Kombinutzung“.

gegeben: Wiederaufnahme der Nutzung nach 30-40 Jahren möglich; regenerierter Boden

Ziel Energiewende (100% Erneuerbare Energien)

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

gering: höhere Kosten für Solarstrom nur noch im Vergleich zu Binnenland-Windstrom

sehr hoch: sehr hohe Stromerzeugung pro Flächeneinheit; Beitrag zu dynamischem Ausbau und Kostensenkung von Solarstrom; Energiewende ohne Solarstrom nicht möglich

3. Auswirkungen im Hinblick auf soziale Kriterien

Landschaftsschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: wenn das gewohnte Landschaftsbild aufgrund Wahrnehmbarkeit, Struktur und Dimension der Anlagen erheblich verändert wird

möglich: in Einzelfällen bei vorbelasteten Landschaftsbildern

Denkmalschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: Bauarbeiten könnten Bodendenkmäler beeinträchtigen, insbesondere bei Punkt- oder Streifenfundamenten

möglich: durch fehlende Bodenbearbeitung und Schutz vor Erosion in der Regel eine bessere Konservierung als bei Ackernutzung.

Ziele der Raumordnung

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: Zersiedelung der Landschaft

gegeben: Ziel der Raumordnung: Ausbau der Erneuerbaren Energien

Akzeptanz bei den Bürgern

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: bei mangelhafter Kommunikation; ungünstigem Standort oder „anonymen“ Investoren

möglich: bei guter Kommunikation; insbesondere bei regionalen Projekten und Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung (z.B. Energiegenossenschaft, GmbH&Co. KG)

Demokratische Teilhabe

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: möglich

keine

hoch: Überschaubare Investitionssummen und einfache Technik ermöglichen grds. echtes (Mit-)Unternehmertum für alle Bürger. Dadurch Zugewinn an „Energie-Freiheit“ (selbstbestimmte Energiewende anstatt nur passive Verbraucherrolle).

Empfehlungen für kommunale Entscheidungsträger

Wer erstmals über PV-Freiflächenanlagen zu entscheiden hat, begibt sich auf fachliches Neuland, befürchtet möglicherweise weit reichende Auswirkungen oder fühlt sich unter Zeit- und Handlungsdruck. Mit zunehmender Erfahrung gelingt es jedoch rasch, sinnvolle von nicht sinnvollen Projekten zu unterscheiden und ein gutes Gesamtergebnis zu erzielen. Nachfolgend einige Empfehlungen zum praktischen Vorgehen:

Wichtig:

Die Gemeinde kann sich auf PV-Freiflächenanlagen einlassen, muss es aber nicht. Sie hat die volle Planungshoheit!

Die Gemeinde könnte/sollte

- keine überstürzten Entscheidungen treffen!
- Wissen aufbauen und Erfahrungen sammeln
 - theoretisch (Vortrag, Literatur) und praktisch (Besichtigung)
 - von Anderen (Nachbargemeinden, Gemeindegtag, Solarvereine, unabhängige Berater)
- die Bürger umfassend informieren, denn öffentliche Akzeptanz ist besonders wichtig
- Win-Win-Win-Situationen anstreben
 - für den Investor
 - für die Grundbesitzer
 - für die Gemeinde und ihre Bürger
- einen Grundsatzbeschluss fassen und öffentlich bekannt machen, dass
 - PV-Freiflächenanlagen grds. vorstellbar sind
 - unter Beachtung bestimmter Eckpunkte
- gegebenenfalls eine Standortanalyse für ihr Gemeindegebiet durchführen lassen, um geeignete (und ungeeignete) Flächen zu identifizieren
- Verhandlungen mit dem Antragsteller aufnehmen bzgl.
 - zusätzlicher Informationen
 - Benennung von Referenzobjekten
 - Anlagengröße
 - Sitz der Gesellschaft (Gewerbesteuerereinnahmen)

- per städtebaulichem Vertrag die Kosten für die Standortanalyse und für das B-Plan-Verfahren zurückholen
- die Projektentwicklung nach ihren Vorstellungen selber in die Hand nehmen und die Fläche danach Investoren anbieten, die die Vorstellungen der Gemeinde akzeptieren (dieses Vorgehen ist z.B. für neue Gewerbegebiete und Einheimischenmodelle im Wohnungsbau gängige Praxis).
- finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeindegbürger initiieren, um von Anfang an die Akzeptanz zu erhöhen
- die PV-Freiflächenanlage z.B. mittels eines kommunalen Eigenbetriebs selber bauen sowie betreiben und so die gesamte Wertschöpfungskette nutzen (siehe Beispiele Haimhausen, Geretsried und Hungen/Hessen).

Fazit

Für eine rasche und erfolgreiche Energiewende brauchen wir mehr Strom aus Solarenergie, in den nächsten Jahrzehnten auch von PV-Freiflächenanlagen. Die bayerischen Solarinitiativen unterstützen daher deren maßvollen Ausbau in Bayern. Die Kommunen sollten das Thema aktiv und konstruktiv angehen. Am besten, in eigene Hände nehmen und die Bürger zu Beteiligten machen!

Dank

An dieser Stelle möchten die Autoren noch MdB Hans-Josef Fell, Franz Lichtner, Daniel Miller und Heide Schmidt-Schuh (alle ABSI) für ihre wertvollen Anregungen und Beiträge herzlich danken.

Kontakt:

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Korrekturvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung an

Prof. Dr. Ernst Schrimpff, Tel. 08161-81354,
eschrimpff@t-online.de; www.solarinitiativen.de